

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über das geschützte Naturdenkmal

„Linde im Schlosshof, Gemeinde Osterberg“

vom 30.10.1995

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 299), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 18.11.1994, Nr. 820-8631.1/306 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die im Hof des Schlosses Osterberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 128 der Gemarkung Osterberg stehende Winterlinde wird unter der Bezeichnung „Linde im Schlosshof“, Gemeinde Osterberg in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 128 der Gemarkung Osterberg, Gemeinde Osterberg.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen.
- (3) Zum geschützten Bereich des Naturdenkmals gehört der Bodenstandraum von 20 m Radius, gemessen von der Stammmitte des Baumes.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmal ist es, die Linde wegen ihrer ökologischen und historischen Bedeutung zu bewahren und wegen ihrer hervorragenden Schönheit zu erhalten.

§ 4

Verbote

Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dazu gehören insbesondere:

1. Absägen, Abbrennen, Entfernen oder Beschädigen des Naturdenkmals insgesamt oder von Teilen davon.
2. Veränderungen der Bodendecke im Traufbereich durch Versiegelung, Befestigung oder Verdichtung des Bodenstandraumes durch Asphaltieren, Betonieren, Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen und Bohrungen.
3. Ablagerung und Einbringen von Stoffen aller Art einschließlich pflanzlicher Abfälle im Bereich des Naturdenkmals-
4. Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn diese nicht baugenehmigungspflichtig sind, ausgenommen von dem Verbot sind einfache Sitzgelegenheiten.
5. Leitungen aller Art zu verlegen, vorbeizuführen, anzubringen oder das Naturdenkmal mit Leitungen zu überspannen.
6. Anbringen von Anschlägen, Tafeln, Schildern und Plakaten; dies gilt nicht für Hinweistafeln des Landratsamtes.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 Nrn. 1 bis 6 sind folgende Tätigkeiten:

1. Notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht mit Zustimmung des Landratsamtes sowie von diesem veranlasste Schutz- und Pflegemaßnahmen.
2. Sofortmaßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes ausgeführt werden, sofern über die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Maßnahme eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Polizei oder Feuerwehr vorgelegt und das Landratsamt unverzüglich informiert wird.

§ 6

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Genehmigung zulassen.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 7

Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben Eigentümer oder Besitzer eines Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt oder der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben gemäß Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG, so weit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht

wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und –gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 Nrn. 1 bis 6 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 6 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 30.10.1995
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat

